

Verordnung
der Stadt Auerbach i.d.OPf.
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
und über Darstellungen durch Bildwerfer
(Anschlags- und Plakatierungsverordnung)
vom 05. August 2002

Die Stadt Auerbach i.d.OPf. erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes –LStVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst-, und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Stadt Auerbach i.d.OPf. zugelassenen Anschlagsflächen (Reklame- und Plakatafeln, Plakatsäulen und –stände sowie in Schaukästen) angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Auerbach i.d.OPf. vorgeführt werden.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- (3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 AO verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagstafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke, sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 2

- (1) Politische Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu 6 Wochen vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie bis zu einem Monat vor konkreten Veranstaltungen Anschläge auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen, falls es die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten gestatten.
- (2) Die Stadt gestattet das Plakatieren an den Stellen für die sie die Verfügungsberechtigung hat nicht, außer auf den von der Stadt aufgestellten Plakatwänden. Die Plakatwände werden in allen Ortsteilen in ausreichender Größe zur Verfügung gestellt.
- (3) Plakatstände und Plakate, die entgegen dieser Regelung des § 2 aufgestellt werden, werden vom städtischen Bauhof eingezogen.
- (4) Die Parteien und Wählergruppierungen werden rechtzeitig vor den jeweiligen Wahlen entsprechend informiert.

§ 3

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 4

Die Stadt Auerbach i.d.OPf. kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 5

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
3. entgegen § 2 handelt.

§ 6

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Plakatierungsverordnung vom 02. Januar 1996 außer Kraft.

Auerbach i.d.OPf. 05.08.02
Stadt Auerbach i.d.OPf.



Ott
Erster Bürgermeister

